

SGB VIII Reform – Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

- Das KJHG im Wandel
- Was ändert sich mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz?
 - Der aktuelle Stand Siegburg
 - Umsetzung in NRW
- *Am 8.6.2021 wurde im Jugendhilfeausschuss auf Anfrage von Frau Boddenberg (vom 21.5.2021) erstmalig das Thema Kinder- und Jugendstärkungsgesetz thematisiert. Den Ausschussmitgliedern wurde eine Synopse zum KSG zugeleitet und mit Verweis auf die fehlende landesgesetzliche Regelung eine Vertiefung für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen. Ein neues Ausführungsgesetz liegt in NRW bis heute nicht vor. Dafür wurde am 27.4.2022 das Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen in Kraft gesetzt.*

SGB VIII Reform – Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Das KJHG im Wandel

- Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ab 3 seit 1996
- Das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) und das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) seit 2005
- Das Kinderförderungsgesetz (KiföG) seit 2013
- Das Bundeskinderschutzgesetz seit 2012
- Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher von 2015

SGB VIII Reform – Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Das KJHG im Wandel

- Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Das Gute-Kita-Gesetz) von 2019
- Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz seit 2021

SGB VIII Reform – Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Was ändert sich mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz?

Fünf zentrale Änderungen

- Verbesserter Kinder und Jugendschutz (zieht sich durch alle Neuregelungen)
- Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder Einrichtungen aufwachsen
- Inklusion- Hilfen aus einer Hand
- Prävention
- Beteiligungsrechte von Kindern, Jugendlichen und Eltern

SGB VIII Reform – Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Kinder und Jugendschutz

Regelungen zum Betriebserlaubnisverfahren, zur Aufsicht über Einrichtungen und zur Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen werden verschärft („stärker am Schutzbedürfnis der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet“)

- § 45: Zuverlässigkeit des Trägers als Kriterium für die Erteilung der Betriebserlaubnis
- § 45a: Definition der Einrichtung (Problem: familienähnl. Betreuungsformen)
- § 46: Verschärfung der örtl. Prüfung („jederzeit unangemeldet“)
- § 47: Erweiterung der Melde- und Dokumentationspflichten (Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung)
- § 38: Strengere Regelungen zur Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen

SGB VIII Reform – Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Kinder und Jugendschutz

- Betriebserlaubnisverfahren in Kindertageseinrichtungen (Verweis auf das Rundschreiben des LVR Nr. 42/22/2021 Selbstverständnis des LJA „...die aufsichtsrechtlichen Befugnisse der Landesjugendämter werden nachdrücklich gestärkt...“)
- Betrifft die Zuverlässigkeit des Trägers (Neu) nicht gegeben wenn:
z.B. ein Verstoß gegen die Mitwirkungs- und Meldepflichten oder Personen mit einem Beschäftigungsverbot nach § 48 SGB VIII beschäftigt werden. Damit korrespondiert die Gewährleistungspflicht des Trägers (Neu wie im QM hier: Vorhaltung für die Erlaubnisvoraussetzungen)

SGB VIII Reform – Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Kinder und Jugendschutz

- Vorhandensein eines Gewaltschutzkonzeptes (gilt auch für Bestandseinrichtungen)
Das LJA hat eine (aufsichtsrechtliche) Grundlage zur Erstellung angekündigt
- Geeignete Verfahren zur Selbstvertretung (in Kindertageseinrichtungen z.B. durch Kinderparlamente, Patenschaften oder „Gruppensprecherkinder“)
- Externe Beschwerdemöglichkeit
- Pflicht zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung – Dienstpläne und Belegungsdokumente

SGB VIII Reform – Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Kinder und Jugendschutz

- Recht zur anlassunabhängigen örtlichen Prüfung (sofort und jederzeit unangemeldet möglich); Umfangreiche Befragungsrechte von Kindern und Mitarbeitenden ohne Anwesenheit eines Vertreters der Einrichtung
- Gegenseitige Informationspflicht zwischen Jugendamt und Landesjugendamt
- Definition des Einrichtungsbegriffs (- steht im direkten Zusammenhang mit der Frage ob familienähnliche Wohnformen betriebserlaubnispflichtig sind; klärt aber auch die Frage von z.B. Spielgruppen:

SGB VIII Reform – Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Kinder und Jugendschutz - § 45a

Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer und unter der Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie. Familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung, bei denen der Bestand der Verbindung nicht unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist, sind nur dann Einrichtungen, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. Eine fachliche und organisatorische Einbindung der familienähnlichen Betreuungsform liegt insbesondere vor, wenn die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie die Außenvertretung gewährleistet. Landesrecht kann regeln, unter welchen Voraussetzungen auch familienähnliche Betreuungsformen Einrichtungen sind, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind.

SGB VIII Reform – Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Kinder und Jugendschutz

- „Kinder und Jugendliche durch mehr Kooperation der verantwortlichen Akteure besser schützen“
- Befugnis der Berufsgeheimnisträger zur Meldung an das Jugendamt wird durch Soll-Verpflichtung für Ärzte verschärft, Systematik der Vorschrift wird beibehalten (§ 4 KKG)
- Beteiligung von meldenden Berufsgeheimnisträgern bei der Gefährdungseinschätzung im Jugendamt „in geeigneter Weise“ (§ 8a Abs.1 Satz 2 SGB VIII)
- Einführung einer Rückmeldepflicht des Jugendamtes an alle Berufsgeheimnisträger (§ 4 Abs.4 KKG)
- Vertragliche Verpflichtung der Kindertagespflegepersonen zur Gefährdungseinschätzung (§ 8a Abs.5 SGB VIII)
- Einführung einer Mitteilungspflicht der Strafverfolgungsbehörden an das Jugendamt bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung (§ 5 KKG)
- Vorlage der Ergebnisse des Hilfeplans beim Familiengericht (§ 50 SGB VIII)

SGB VIII Reform – Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder Einrichtungen aufwachsen

- Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien (§ 37b SGB VIII)
- Mehr Stabilität und Kontinuität für Kinder und Jugendliche, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
- Bessere Unterstützung der „Careleaver“
- Junge Menschen, die in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie aufgewachsen sind, sollen bei ihren Schritten in ein selbständiges Erwachsenenleben verbindlich begleitet und unterstützt werden („Careleaver“).
- Durch die Neueinführung des § 37b Abs. 2 SGB VIII nF müssen die Jugendämter nun auch für Pflegekinder Beschwerdemöglichkeiten schaffen.

SGB VIII Reform – Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder Einrichtungen aufwachsen

- Durch die Neueinführung des § 37b Abs. 1 SGB VIII nF müssen die Jugendämter nun auch für Pflegefamilien die Anwendung von Schutzkonzepten sicherstellen.
- Berücksichtigung der Geschwisterbeziehung

SGB VIII Reform – Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder Einrichtungen aufwachsen

- § 41 Abs.1 Fassung KJSG Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine eigenverantwortliche, selbständige und selbstbestimmte Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe von Satz 1 und 2 nicht aus.
- Gem. § 94 Abs. 6 S. 1 SGB VIII haben bei vollstationären Leistungen junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 nach Abzug der in § 93 Abs. 2 SGB VIII genannten Beträge nunmehr höchstens 25 % ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen.

SGB VIII Reform – Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder Einrichtungen aufwachsen

Soll eine Hilfe nach dieser Vorschrift nicht fortgesetzt oder beendet werden:

- prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt,
- ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt; § 36b gilt entsprechend.“

SGB VIII Reform – Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Inklusion- Hilfen aus einer Hand

- Das Ziel der „inkluisiven Lösung“ soll im Rahmen eines Stufenmodells erreicht werden:
 1. Stufe (ab 2021 Vertiefung) Gestaltung einer „inkluisiven“ Kinder- und Jugendhilfe und Bereinigung der Schnittstellen: -Weiterentwicklung der inkluisiven Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen (§ 22a Abs.4) -Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger beim Zuständigkeitsübergang (§ 36b) -Verankerung des Leitgedankens der Inklusion (§§ 1, 9) -Beratung zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie zur Orientierung an den Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen (§ 10a) -Fallbezogene Zusammenarbeit im Gesamt- und Hilfeplanverfahren (§ 36 Abs.3)

SGB VIII Reform – Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Inklusion- Hilfen aus einer Hand

2. Stufe (2024 bis 2028 Ausblick) Übernahme der Funktion eines Verfahrenslotsen (§ 10b) durch das Jugendamt:

- Unterstützung junger Menschen und ihrer Eltern bei der Klärung der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe
- Unterstützung der Jugendämter bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe

3. Stufe (ab 2028 Einheitliche Leistungszuständigkeit des Jugendamtes) Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe auch an junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen

SGB VIII Reform – Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Inklusion- Hilfen aus einer Hand

- Nach der vorgesehenen Drei-Stufen-Lösung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten der Großen Lösung im Jahr 2028 die Verabschiedung eines Bundesgesetzes bis zum 1.1.2027.
- Gibt es für Kinder mit seelischer Behinderung im Vorschulalter einen Anspruch auf Assistenzleistungen für den Besuch einer Kindertagesstätte, vergleichbar mit Leistungen zur Schulbegleitung? Sind die zu § 27 Abs. 3 SGB VIII nF vorgetragenen Argumente auf Leistungen für Kitabegleiter übertragbar, auch wenn sich die Vorschrift nur auf Schule und Hochschule bezieht?

SGB VIII Reform – Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Prävention

Die Möglichkeiten der direkten Inanspruchnahme ambulanter Hilfen, d.h. ohne vorherige Antragstellung beim Jugendamt, werden explizit um Hilfen für Familien in Notsituationen erweitert

- entgegen RegEntwurf (dort § 28a) bleibt der Standort § 20
- Ausgestaltung als Rechtsanspruch
- Art und Weise der Unterstützung und der zeitliche Umfang der Versorgung nach dem Bedarf im Einzelfall
- Einsatz von ehrenamtlich tätigen Personen als Patinnen und Paten neben haupt- oder nebenamtlich tätigen Fachkräften
- Schärfung der Pflicht zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten niedrigschwelligen, sozialräumlichen Infrastruktur (§ 79 Abs. 2 Nr. 2, § 80 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 i. V. m. 36a Abs. 2 S. 3 SGB VIII)

SGB VIII Reform – Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Prävention

- Betonung der Bedeutung dieser Strukturmerkmale an unterschiedlichen Stellen im Gesetz
- § 16 Abs. 2: Sozialraumorientierung bei der Eltern – und Familienbildung
- § 78 S. 2 SGB VIII: Sozialraumorientierung als Thema der Arbeitsgemeinschaften.
- Hinweis auf Beratungsangebote im Sozialraum als Aufgabe der Beratung (§ 10a Abs.2 Nr. 6, 7)
- Möglichkeit der Kombination von HzE mit anderen Leistungen nach diesem Buch (§ 27 Abs.2 Satz 3)

Nach § 27 Abs. 2 S. 3 SGB VIII nF können unterschiedliche Hilfearten miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall gerecht wird.

SGB VIII Reform – Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Beteiligungsrechte von Kindern, Jugendlichen und Eltern

Beteiligung und Selbstbestimmung als Grundprinzipien

- Uneingeschränkter Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche (§ 8 Abs.3 SGB VIII)
- Verpflichtung zur Einrichtung unabhängiger Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII)
- Stärkung der Selbstvertretung und Selbsthilfe (§ 4a SGB VIII)
- Aufklärung des Kindes oder Jugendlichen und seiner Eltern bei der Inobhutnahme (§ 42 Abs. 2 und 3 SGB VIII)
- Sicherstellung adressatenorientierter Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern als strukturelles Prinzip (als Festlegung in der Jugendhilfeplanung)
- Wäre § 36 Abs. 5 SGB VIII, der die Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern an der Hilfeplanung grundsätzlich vorsieht, genüge getan, wenn nicht sorgeberechtigte Eltern auf eigenen Wunsch nicht an Hilfeplangesprächen teilnehmen, aber im Nachgang die Protokolle übermittelt bekommen?

SGB VIII Reform – Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Aktuell prüfen wir in Siegburg die Umsetzungsaufgaben in den einzelnen Aufgabenfelder (Achtung es fehlen landesgesetzliche Regelungen und auch fachliche Empfehlungen)

- Zum Thema „Verbesserter Kinder- und Jugendschutz“:
Kinderschutzverfahren und Kinderschutzpräventionsmaßnahmen befinden sich seit Sommer 2021 in der Überarbeitung (prozesshafte Maßnahmen von der Aktualisierung der INSOFA, über den Ausbau von externen Beratungsangeboten für Träger, Vereine usw., über die EB bis hin zu umfangreichen Präventionsschulungen in Jugendhilfe, Vereinen und Sport)
- Zum Thema „Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder Einrichtungen aufwachsen“: Neuregelungen für Pflegefamilien und für die Tagespflege sind umgesetzt oder befinden sich in der Umsetzung unter Einbeziehung der Spitzenverbandlichen Empfehlungen. Betriebserlaubnispflichte Einrichtungen unterliegen dem Landesjugendamt.
- Zum Thema „Inklusion“: Aktuelle Schwerpunkte sind die Sicherung der Anschlussfähigkeit von der Tagespflege in die Kita, von der Kita in die Grundschule, von der Grundschule in den Sek I Bereich Orientierungskonferenzen seit 2015 vom Primar- in den Sekundarbereich und Konferenzen seit Sommer 2021 zwischen Kindertagesstätten, Grund- und Förderschulen; Umbau der Fördersystematik im Primarbereich mit dem BTHG seit 2020. Es fehlt ein städtisches Gesamtkonzept.

SGB VIII Reform – Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Aktuell prüfen wir in Siegburg die Umsetzungsaufgaben in den einzelnen Aufgabenfelder

- Zum Thema „ Prävention“: Präventionsangebote des ASD werden stärker sozialräumlich ausgerichtet. Im Sozialraum sind bereits u.a. verankert: Stadtteilkonferenzen, Streetwork, Offene Türen, verbandliche Jugendarbeit, Vereine, Kindergärten, Kindertagespflege, Schulen und Familienzentren. Niederschwellige Angebote müssen aufgebaut werden
- Zum Thema „ Beteiligungsrechte von Kindern, Jugendlichen und Eltern“: Es gibt bereits Beteiligungsformen in Kitas, Schulen und Jugendzentren; Beteiligungsformen von Jugendlichen werden aktuell in unterschiedlichen Formaten erprobt, z.B. themenbezogen zur Landtagswahl oder mit der Siegburger Jugendapp. Beteiligungsformate für Erwachsene gibt es z.B. in den Institutionen wie Kindergärten und Schulen und in den Stadtteilkonferenzen.
- Noch wichtig für Siegburg: Explizite Regelung zur Schulsozialarbeit (§ 13a)

SGB VIII Reform – Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Umsetzung in NRW (ein Ausführungsgesetz fehlt)

dafür wurde am 27.4.2022 das Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen in Kraft gesetzt.

- **Ziele:** Kooperativer Kinderschutz, Institutioneller Kinderschutz, Intervenierender Kinderschutz
- Recht auf Beratung, Beteiligung und Information
- **Aufgaben:** Neu Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gesetzlich festgelegt
- **Standards:** Prüfung Landesjugendamt Neu auf den Empfehlungen des LVR
- Stelle für QM Beratung und QM Verfahren (übergeordnet)
- Netzwerke Neu Koordinierungsstelle
- Kinderschutzkonzepte PKD, Schutzkonzepte in Einrichtungen, Kindertagespflegerpersonen, OGS (siehe KSG)

SGB VIII Reform – Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz Landeskinderschutzgesetz NRW (konkrete Schwerpunkte)

- Zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen (§ 8a SGB VIII) sollen fachliche Mindeststandards beachtet werden.
- In allen Jugendamtsbezirken sollen interdisziplinäre Netzwerke zum Kinderschutz aufgebaut und mit einer Netzwerkkoordinierung ausgestattet werden.
- Es sollen Leitlinien zu Kinderschutzkonzepten in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe etabliert werden.
- Für das Fachpersonal soll es eine umfassende Qualifizierungsoffensive geben.

SGB VIII Reform – Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz und das Landeskinderschutzgesetz

- Ausbau von Personalstunden (Pflichtleitung) im Jugendamt in den Bereichen:
 - Vormundschaft zum 1.1.2023 (Umfang ist offen)
 - Verfahrenslotse zum 1.1.2024 (0,5)
 - Zuständigkeit bei der Eingliederungshilfe 1.1.2028 (offen)
 - Netzwerkkoordinatorin im Kinderschutz (0.5 wird vom Land finanziert)

SGB VIII Reform – Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz Landeskinderschutzgesetz NRW

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit